

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

Landtagsabgeordnete(r): -

Fraktion(en): FPÖ

Zuständiger Ausschuss: Bildung

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landesrätin Mag. Ursula Lackner

Beilagen: Gesetzestext StKBBG-StPEG.pdf

Betreff:

Kreuzpflicht in öffentlichen Gebäuden sowie in steirischen Kinderbetreuungseinrichtungen und Pflichtschulen

Bereits im Dezember 2016 brachten die Freiheitlichen auf Landesebene einen Antrag zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen ein, um die Anbringung eines Kreuzes auch künftig in allen steirischen Klassenzimmern und Kinderbetreuungseinrichtungen sicherzustellen. Das Kreuz ist demnach nicht nur als religiöses Symbol zu sehen, sondern vor allem auch als Ausdruck für bestimmte Traditionen und Werteordnungen, die für die Kultur dieses Landes identitätsstiftenden Charakter besitzen.

Auch im offiziellen Hoheitsabzeichen der Steiermark befindet sich das Kreuz deutlich sichtbar an der obersten Stelle des steirischen Wappens. Es ist schlichtweg Ausdruck einer Leitkultur, die sich im Laufe der Geschichte auf Basis der Aufklärung, des Humanismus, christlicher und anderer Einflüsse herausbildete und für die Identität des Landes von zentraler Bedeutung ist. Die FPÖ tritt für eine säkulare Gesellschaft, in der Kirche und Staat unabhängig voneinander agieren, ein. Nichtsdestotrotz ist gerade in Zeiten, wo etwa über die Islamstudie des renommierten Wissenschaftlers Ednan Aslan massive Missstände im Bereich zugewanderter Personen bekannt wurden, das heimische Wertefundament entschlossen zu verteidigen.

Das Bekenntnis zur europäischen Kultur und Geschichte im Sinne einer aufgeklärten christlich-abendländischen Werteordnung als Fundament der Gesellschaft sowie die Akzeptanz demokratischer und rechtsstaatlicher Prinzipien werden nicht zuletzt durch das Kreuz zum Ausdruck gebracht. Angesichts einer zunehmenden Islamisierung unseres Kontinentes ist es wichtiger denn je, dieses Wertesystem verstärkt zu betonen.

In Bayern etwa muss seit dem 1. Juni 2018 in sämtlichen bayerischen Behörden ein Kreuz hängen. Die Landesregierung begründete dies mit dem „Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung“ des Freistaates. Der „Spiegel“ berichtete darüber wie folgt: *„In Paragraf 28 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern heißt es: ‚Im Eingangsbereich eines jeden Dienstgebäudes ist als Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns gut sichtbar ein Kreuz anzubringen.‘“* Regierungschef Söder stellte klar: *„Das Kreuz ist ein religiöses Symbol und gleichzeitig Ausdruck der christlichen Prägung Bayerns.“* (Quelle: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bayern-kreuz-erlass-von-csu-regierungschef-markus-soeder-ist-an>

,
<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/seehofer-hat-keinerlei-verstaendnis-fuer-kritik-an-kreuz-erlass-a-1>
)

Über ein ähnliches Vorhaben in Italien berichtete unlängst die „Kronen Zeitung“. Die Regierungspartei Lega und deren Parteichef und Innenminister Matteo Salvini brachten einen Gesetzesentwurf ein, wonach Kruzifixe in allen öffentlichen Gebäuden, darunter auch in Bahnhöfen, Flughäfen und Häfen, hängen sollen. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift soll eine Geldstrafe von 1.000 Euro verhängt werden. Die „Krone“ berichtete am 24. Juli 2018 wie folgt: *„Die Löschung der religiösen Symbole, die unsere Gemeinschaft kennzeichnen, bedeutet, die Prinzipien infrage zu stellen, auf denen unsere Identität basiert. Minderheiten zu respektieren bedeutet nicht, auf die Symbole unserer Geschichte, Kultur und*

Tradition zu verzichten‘, heißt es in dem Gesetzentwurf aus fünf Artikeln.“ (Quelle: <https://www.krone.at/1744772>)

Leider war die steirische Landesregierung nicht bereit, dem Antrag der Freiheitlichen zur Kreuzpflicht in Schulen und Kindergärten die Zustimmung zu erteilen. In der Grünen Mark ist ein Kreuz nur dann anzubringen, wenn eine Mehrzahl der Schüler bzw. Kinder ein christliches Religionsbekenntnis hat. Es ist leider keine Seltenheit mehr, dass es in Klassen eine muslimische Mehrheit gibt und deshalb die christliche Wertevermittlung zurückgedrängt wird.

§ 6 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, das auf Kinderkrippen, -gärten, Horte, heilpädagogische Kindergärten und -häuser anzuwenden ist, hält hierzu fest: „ *In den Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Erziehung der Kinder nach ethischen und religiösen Werten im Einvernehmen mit den Eltern (Erziehungsberechtigten), insbesondere bei der Gestaltung der Feste im Jahresablauf und nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den jeweiligen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften in einer dem Alter angemessenen Weise zu pflegen. In öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die **Mehrzahl der Kinder einem bestimmten Religionsbekenntnis angehört, soll in jedem Gruppenraum (Lernraum) ein religiöses Zeichen angebracht werden.***“

Das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 sieht eine analoge Regelung in seinem § 49 Abs. 2 Satz 2 vor: „ *In allen Klassenräumen jener Pflichtschulen, an denen die **Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist ein Kreuz anzubringen**, überdies sind als staatliche Symbole zumindest in jedem Klassenraum das Bundeswappen und in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen.*“

In den Bundesländern Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Salzburg hingegen **muss** ein Kreuz in jedem Klassenzimmer angebracht sein.

Oberösterreich: § 55 Abs. 4 OÖ. Pflichtschulerhaltungsgesetz 1992: „ *In den Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen **ist in allen Klassenräumen vom gesetzlichen Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.***“

Tirol: § 71 Abs. 2 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991: „ *In jedem Klassenzimmer **sind ein Kreuz sowie das Landes- und das Bundeswappen, in jeder Schule ist ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen.***“

Vorarlberg: § 13 Abs. 4 Vorarlberger Schulerhaltungsgesetz: „ *Als staatliche Symbole sind in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten und in jedem Klassenraum das Bundes- und Landeswappen anzubringen. Überdies **ist in allen Klassenräumen ein Kreuz anzubringen.***“

Salzburg: § 16 Abs. 3 Salzburger Schulorganisations – Ausführungsgesetz 1995: „ *Als staatliche Symbole sind zumindest in jedem Klassenraum das Bundeswappen und das Landeswappen und in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten und des Landeshauptmannes anzubringen. Überdies **ist in jedem Klassenraum ein Kreuz anzubringen.***“

Die derzeitige Ausgestaltung der in der Steiermark geltenden Bestimmungen über das Aufhängen des Kreuzes in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen sowie das Fehlen solcher Regelungen für öffentliche Gebäude entspricht nicht der aktuellen Notwendigkeit, die österreichische Werteordnung als Fundament der Gesellschaft zu betonen. Deshalb wäre es für die Steiermark längst an der Zeit, sich den Bemühungen Bayerns und Italiens anzuschließen.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

1. *(s. beiliegenden Gesetzestext)*
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Gesetzesvorlage, die die verpflichtende, gut sichtbare Anbringung eines Kreuzes in sämtlichen Behörden und öffentlichen Gebäuden, die der steirischen Landesverwaltung unterstehen und Strafen bei Zuwiderhandeln zum Inhalt hat, zur Beschlussfassung vorzulegen.

Unterschrift(en):

-